

Satzung der Gemeinde Hohenkammer über die Verlängerung einer Veränderungssperre

**für die Grundstücke Teilflächen aus den Fl. Nr. 470, 471, 472, 478,
479, 480, 481 der Gemarkung Lauterbach und Fl. Nr. 671 der
Gemarkung Hohenkammer im Geltungsbereich des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplans Nr. 21 Sondergebiet Kiesabbau der
Gemeinde Hohenkammer**

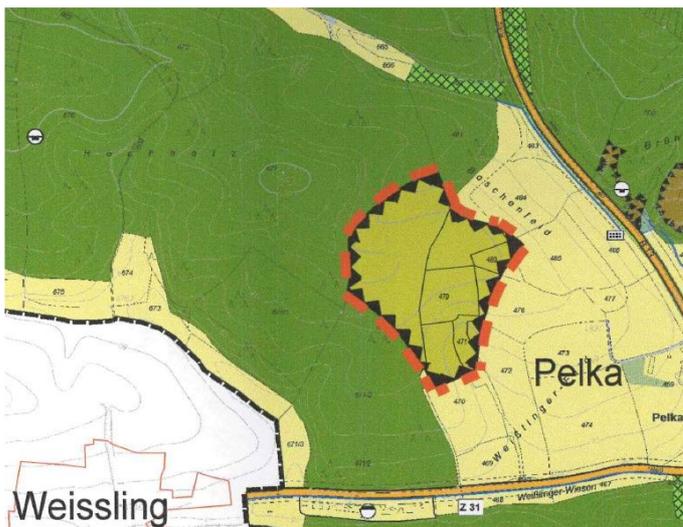
Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Hohenkammer folgende Satzung:

§ 1 Verlängerung der bestehenden Satzung vom 02.05.2022

Die Geltungsdauer der am 03.05.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 21 „Sondergebiet Kiesabbau“ wird um 1 Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 03.05.2025.



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 07.02.2024 durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht. Der Anschlag war vom 08.02.2024 bis einschließlich 20.03.2024 ausgehängt.

Hohenkammer, den 06.02.2024

Mario Andreas Berti
1. Bürgermeister